

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den  
Master-Studiengang Sensor- und Automatisierungstechnik (ESA)  
an der Fakultät I - Elektro- und Informationstechnik  
der Hochschule Hannover**

**§1**

**Geltungsbereich**

- (1) Die Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Sensor- und Automatisierungstechnik an der Fakultät I - Elektro- und Informationstechnik der Hochschule Hannover.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§2**

**Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Sensor- und Automatisierungstechnik ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen elektro- und informationstechnisch orientierten Studiengang erworben hat,oder
  - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Die Entscheidung, ob der vorangegangene Studiengang fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission (§ 5); die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von einem Semester nachzuholen.

- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte

im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters (Studienbeginn im SoSe 31.08. bzw. Studienbeginn im WiSe 28.02.) des Masterstudiengangs erlangt wird. Das Bachelorabschlusszeugnis ist jeweils einen Monat nach Beendigung des ersten Fachsemesters bei der Hochschule Hannover vorzulegen. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

- (3) Sofern in dem vorangegangenen Studiengang lediglich 180 Leistungspunkte (credit points) erworben worden sind, sind weitere 30 Leistungspunkte nach Vereinbarung mit der Auswahlkommission (§ 5) zu erwerben.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt über die DSH Prüfung Stufe 2, TestDaf Niveaustufe 4 in allen vier Subtests oder vergleichbare Nachweise.

### **§3**

#### **Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

- (1) Der Masterstudiengang Sensor- und Automatisierungstechnik beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein (die Bewerbungstermine können für ausländische Bewerber abweichen). Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 3 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag - bei Zeugnissen und Nachweisen in Kopie – folgende Unterlagen in deutscher Sprache beizufügen (bei der Einschreibung werden beglaubigte Dokumente benötigt):
  - a) das Abschlusszeugnis des vorangegangenen Hochschulstudiums oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
  - b) Lebenslauf,
  - c) ggf. Nachweise nach § 2 Abs. 4.
- (3) Die Studierendenverwaltung prüft die Zugangsvoraussetzungen und die eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit mit Ausnahme der fachlichen Eignung des vorangegangenen Studiengangs.
- (4) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

## §4

### Zulassungsverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) und weitere zu berücksichtigende Kriterien werden für die Bewerberinnen und Bewerber Punkte vergeben. Aus den so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste gebildet. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.
- (2) Für die Vergabe der Punktzahlen gilt folgendes Punkteschema:

Kriterium	Punkte
Abschluss-/ Durchschnittsnote	$\text{Punkte} = (4,0 - \text{Note}) * 10$ 1,0 = 30 Punkte 2,0 = 20 Punkte 3,0 = 10 Punkte 4,0 = 0 Punkte (Hinweis: In der Note wird eine Nachkommastelle berücksichtigt.)
Relevante Praxiserfahrung und Zusatzqualifikationen für den Studiengang	max. 15 Punkte: Relevante Praxiserfahrung und Zusatzqualifikationen im Bereich Sensor- und Automatisierungstechnik können durch eine einschlägige Berufsausbildung (bis zu 5 Punkte), durch einschlägige praktische Tätigkeiten (bis zu 5 Punkte) oder durch studienrelevante außerschulische Leistungen (bis zu 5 Punkte) nachgewiesen werden.

- (3) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 bzw. § 2 Abs. 3 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht innerhalb der festgesetzten Frist erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht innerhalb der festgesetzten Frist nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

## §5

### Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät I – Elektro- und Informationstechnik eine Auswahlkommission.
- (2) Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer oder der Mitarbeiter- bzw. MTV-Gruppe angehören. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören, höchstens ein Mitglied darf der MTV-Gruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät I – Elektro- und Informationstechnik eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
  - a) Durchführung des Zulassungsverfahrens gemäß § 4,
  - b) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät I – Elektro- und Informationstechnik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

## **§6**

### **Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 durchgeführt.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

## **§7**

### **Zulassung für höhere Fachsemester**

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
  - a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
    - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  - b) die für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würdeoder
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.

- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen das Los.

## **§8**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 24.05.2005 außer Kraft

\*\*\*\*\*

Neufassung:

Beschluss Fakultätsrat: 09.05.2017

Genehmigung Präsidium: 26.02.2018

Genehmigung MWK: 12.03.2018

Verkündungsblatt: Nr. 05/2018 vom 30.04.2018